

# **Geschäftsordnung der Städtischen Orchester Kornwestheim e.V.**

## **Vorwort**

Die Geschäftsordnung beschreibt Verfahren und Regeln des täglichen Zusammenlebens im Verein zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele. Die Geschäftsordnung geht davon aus, dass sich Mitglieder, die in den Vereinsgremien ehrenamtliche Aufgaben übernehmen, im Besonderen für diese Ziele einsetzen und sowohl im Innenverhältnis des Vereins als auch in der Öffentlichkeit verantwortlich und konsensfördernd das Wohl des Vereins vertreten. In diesem Sinne ist die Geschäftsordnung Leitlinie für Aktivitäten im Verein.

Obwohl in der vorliegenden Geschäftsordnung der Einfachheit und Lesbarkeit halber die Bezeichnung der Vereinsämter in der maskulinen Wortform beschrieben sind, ist es Ziel der Vereinsarbeit, dass eine paritätische Besetzung der Vereinsämter durch männliche und weibliche Mitglieder erfolgt.

## **§1 Mitglieder**

Bestimmungen über das Mitgliedsverhältnis sind in der Satzung beschrieben.

## **§2 Ehrung von Mitgliedern**

- 2.1 Die Ehrung von Mitgliedern wird in der Vorstandssitzung beschlossen und an der Hauptversammlung durchgeführt. Die jeweils gültige Fassung der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. sind zu beachten.
- 2.2 Ehrungen für mehrjährige Vereinsmitgliedschaft als Orchestermittglied durch die Dachverbände erfolgen mit
  - Ehrennadel in Bronze für 10-jährige Orchestermittgliedschaft
  - Ehrennadel in Silber für 20-jährige Orchestermittgliedschaft
  - Ehrennadel in Gold mit Urkunde für 30-jährige Orchestermittgliedschaft
  - Ehrenzeichen „40“ mit Urkunde für 40-jährige Orchestermittgliedschaft
  - Ehrenzeichen „50“ mit Ehrenbrief für 50-jährige Orchestermittgliedschaft
  - Ehrenzeichen „60“ mit Ehrenbrief für 60-jährige Orchestermittgliedschaft.
- 2.3 Ehrungen für mehrjährige Vereinsmitgliedschaft als Mitglied ohne Zugehörigkeit zu einem Orchester durch die Dachverbände erfolgen mit
  - Ehrennadel in Silber für 20-jährige Vereinsmitgliedschaft
  - Ehrennadel in Gold für 30-jährige Vereinsmitgliedschaft.

- 2.4 Ehrungen für langjährige Vereinsmitgliedschaft erfolgen durch die Hauptversammlung für besondere Treue mit
- Vereinsnadel in Gold ohne Kranz und Urkunde und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für 40-jährige Vereinsmitgliedschaft
  - besondere Würdigung und Urkunde bei 50-, 60-, 70-jähriger Vereinsmitgliedschaft.
- 2.5 Ein Orchestermitglied wird beginnend mit dem 50. Geburtstag alle 10 Jahre mit einem Geburtstags-Ständchen am Geburtstag geehrt. Ein Mitglied ohne Zugehörigkeit zu einem Orchester wird beginnend mit dem 70. Geburtstag alle 10 Jahre mit einem Geburtstags-Ständchen am Geburtstag geehrt.
- Die Durchführung des jeweiligen Geburtstags-Ständchens wird unter Berücksichtigung der Spielfähigkeit der Orchester in der Vorstandssitzung festgelegt. Ein Anspruch des Mitglieds auf ein bestimmtes Ensemble besteht nicht.
- 2.6 Bei Hochzeit oder Goldene Hochzeit von Orchestermitgliedern wird ein Ständchen angeboten.
- Die Durchführung des jeweiligen Hochzeits-Ständchens wird unter Berücksichtigung der Spielfähigkeit der Orchester in der Vorstandssitzung festgelegt. Ein Anspruch des Mitglieds auf ein bestimmtes Ensemble besteht nicht.
- 2.7 Im Todesfall werden Orchester- und Ehrenmitglieder durch ein Beileidsschreiben und eine Zeitungsanzeige als Nachruf geehrt. Der Vorstand entscheidet über Art der Anteilnahme bei der Beerdigungsfeier in Abstimmung mit den Angehörigen.
- 2.8 Besonders verdiente Mitglieder können auf Antrag jedes Mitglieds geehrt werden. Ein begründeter Antrag ist an den Ersten Vorsitzenden zu stellen. Die Vorstandssitzung beschließt über diesen Antrag und schlägt der Hauptversammlung die Ehrung vor.
- 2.9 Langjährige, besonders verdiente Mitglieder des Vorstands können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese herausragende Ehrung wird in der Hauptversammlung beschlossen. Der Ehrenvorsitzende ist Repräsentant des Vereins, der durch seine Persönlichkeit das positive Bild des Vereins fördert. Er kann von den Organen des Vereins als Berater hinzugezogen werden, ein Vereinsamt ist mit dem Ehrenvorsitz nicht verbunden. Er handelt für den Verein ausschließlich nach enger Abstimmung mit dem Vorstand.

### **§3 Die Hauptversammlung**

- 3.1 Die Hauptversammlung ist das wichtigste Entscheidungsgremium des Vereins, in dem jedes Vereinsmitglied nach demokratischen Grundsätzen Einfluss auf die Strategie und die Geschäfte des Vereins nehmen kann. Die maßgeblichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind in der Satzung beschrieben.

- 3.2 Der Termin und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden in der Vorstandssitzung festgelegt. Inhalte der Geschäftsberichte und Anträge von Mitgliedern der Vorstandssitzung und der Dirigenten werden in der Vorstandssitzung im Vorfeld (spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung) zur Kenntnis gebracht, ggf. beschlossen.
- 3.3 Tagesordnungspunkte und Anträge von Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglieder der Vorstandssitzung sind, können bis spätestens eine Woche vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich an den Ersten Vorsitzenden gerichtet werden. In diesem Fall wird die Tagesordnung zu Beginn der Hauptversammlung um diese Tagesordnungspunkte und Anträge erweitert.
- 3.4 Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung im Verlauf der Hauptversammlung entscheidet die Hauptversammlung mittels Abstimmung.
- 3.5 Zu Beginn der Hauptversammlung wird eine Teilnehmerliste erstellt, in der Mitglieder mit Stimmrecht und die Gäste kenntlich gemacht werden. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich, die Teilnahme von Gästen (besonders die Anwesenheit von Vertretern der Presse) kann ausgeschlossen oder nur zeitweise zugelassen werden.
- 3.6 Die Hauptversammlung leitet der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter aus dem Vorstand. Ist dies nicht möglich, wählt die Hauptversammlung aus den anwesenden Vereinsmitgliedern einen Versammlungsleiter.
- 3.7 Im Regelfall wird der Protokollführer in der die Hauptversammlung vorbereitenden Vorstandssitzung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wählt die Hauptversammlung aus den anwesenden Vereinsmitgliedern einen Protokollführer.
- 3.8 Im Regelfall erfolgen Beschlussfassungen und Wahlen in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Im Regelfall werden Abstimmungen bei Beschlüssen und Wahlen mit Handzeichen durchgeführt, geheim und schriftlich im Einzelfall. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden erfolgt immer geheim und schriftlich.
- 3.9 Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung erfolgt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 3.10 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

3.11 Der Hauptversammlung werden folgende Geschäftsberichte zur Kenntnis gebracht:

- Geschäftsbericht des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, im Regelfall berichtet durch den Ersten Vorsitzenden
- Geschäftsbericht des Geschäftsführers
- Geschäftsberichte der Abteilungsleiter
- Geschäftsbericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer.

Nach den Berichten findet eine Aussprache statt.

3.12 Die Hauptversammlung entlastet auf Antrag eines anwesenden Vereinsmitglieds den Vorstand und die durch die Hauptversammlung gewählten Amtsinhaber mittels Beschluss.

3.13 Die Hauptversammlung führt folgende Wahlen durch:

- Wahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden
- Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
- Wahl des Kassiers und dessen Stellvertreters
- Wahl des Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreters
- Wahl/Bestätigung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung oder Ablehnung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.

3.14 Grundsätzlich sind alle Vereinsmitglieder zur Kandidatur für die Ehrenämter der Vereinsführung beim Tagesordnungspunkt „Wahlen“ der Hauptversammlung aufgerufen. Im Regelfall werden die Kandidaten für die Wahlen des Vorstands, des Verwaltungsausschusses und der Kassenprüfer jedoch in der die Hauptversammlung vorbereitenden Vorstandssitzung ermittelt, um eine effiziente Durchführung der Wahlen zu gewährleisten.

3.15 Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit an Stimmen erreicht. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet er sich, die Rechte und Pflichten des jeweiligen Ehrenamts gemäß Satzung und Geschäftsordnung verantwortungsbewusst auszuführen.

3.16 Jeder Amtsinhaber in der Vereinsführung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kandidatur erfolgt so, dass in jährlicher Folge der Amtsinhaber und dessen Stellvertreter alternierend gewählt werden. Ziel dieser überlappenden Amtsführung ist, eine kontinuierliche Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Ehrenamts sicherzustellen.

3.17 Die Hauptversammlung kann die durch sie gewählten Amtsinhaber abberufen.

3.18 In der Hauptversammlung werden über folgende Inhalte Beschlüsse gefasst:

- Angelegenheiten und Anträge, die von Vereinsmitgliedern direkt an die Hauptversammlung zur Entscheidung gerichtet werden oder die der Vorstand und/oder der Verwaltungsausschuss an die Hauptversammlung zur Entscheidung überweist
- Änderungen der Satzung
- Änderungen der Geschäftsordnung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Mitgliedschaft in Dachorganisationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden lt. §§ 2.8 und 2.9.
- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft / des Ehrenvorsitzes
- Beschlussfassung über die Ablehnung eines Mitgliedsaufnahmeantrags oder den Ausschluss eines Vereinsmitglieds im Berufungsfall.

3.19 Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, das die Beschlüsse und den Verlauf der Hauptversammlung beschreibt und in dem folgende Inhalte und Anlagen enthalten sind:

- Tagesordnung, ggf. erweitert um Tagesordnungspunkte und Anträge von Vereinsmitgliedern
- Teilnehmerliste
- Feststellung der termin- und formgerechten Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung des Versammlungsleiters
- Feststellung des Protokollführers
- Zusammenfassung oder Wortlaut der Geschäftsberichte
- Zusammenfassung der Aussprache über die Geschäftsberichte und die Entlastung des Vorstands und Amtsinhaber
- Verlauf und Abstimmungsergebnisse der Wahlen
- Feststellung der Annahme der Ehrenämter
- Zusammenfassung der zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und Anträge, sowie die Beschlüsse.

3.20 Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll aufgeführt wird. Die Erklärung wird in diesem Fall namentlich vermerkt.

3.21 Das Protokoll wird vom Leiter der Hauptversammlung rechtsgültig unterschrieben. Der Protokollführer hat für die Richtigkeit und Vollständigkeit gegenzuzeichnen.

## **§4 Die Abteilungen**

Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Verein werden folgende Abteilungen gebildet:

- Abteilung Großes Blasorchester
- Abteilung Jugendblasorchester
- Abteilung Sinfonieorchester
- Abteilung Akkordeonorchester

In der Vorstandssitzung können Aufgaben festgelegt und an die Abteilungen delegiert werden, für abteilungsübergreifende Themen können Arbeitskreise eingesetzt werden.

## **§5 Die Abteilungsversammlung**

5.1 Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung statt. Mitglieder der Abteilungsversammlung sind alle Orchestermitglieder der Abteilung. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist zur Abteilungsversammlung einzuladen.

5.2 Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Abteilungsleiters, die Wahl wird erst durch die Bestätigung der Hauptversammlung verbindlich, im Fall einer Ablehnung ist erneut zu wählen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Abteilungsausschusses
- Kenntnisnahme und Diskussion der Berichte des Abteilungsausschusses
- Mitspracherecht bei der Einstellung und Kündigung des jeweiligen Dirigenten.

5.3 Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Orchestermitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll dokumentiert und in der nächsten Vorstandssitzung berichtet.

## **§6 Der Abteilungsausschuss**

6.1 Zur Erledigung von musikalischen und organisatorischen Belangen innerhalb der Abteilungen wird jeweils ein Abteilungsausschuss gebildet.

- 6.2 Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der  
Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit  
gewählt.

Der Abteilungsausschuss besteht aus

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Vizedirigent
- Konzertmeister (nur Abteilung Sinfonieorchester)
- Notenwart
- Schriftführer
- Jugend-Koordinator (nur Abteilung Akkordeonorchester)
- bis zu drei Beisitzer.

Der Abteilungsausschuss entscheidet, ob Rechte und Pflichten der Ehrenämter  
des Abteilungsausschusses in einer Abteilungsgeschäftsordnung beschrieben  
werden. Falls eine Abteilungsgeschäftsordnung erstellt wird, so sind deren  
Inhalte in einer Vorstandssitzung zu beschließen.

- 6.3 Der Abteilungsleiter ist Mitglied der Vorstandssitzung und berichtet in der  
Hauptversammlung.
- 6.4 Der Abteilungsausschuss wird vom jeweiligen Abteilungsleiter mindestens  
zweimal jährlich einberufen und geleitet. Der Abteilungsausschuss beschließt  
mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.
- 6.5 Der Abteilungsausschuss kann dem Dirigenten Anregungen und Wünsche der  
Orchestermitglieder für die musikalische Programmgestaltung des Orchesters  
vorschlagen.
- 6.6 Der Abteilungsausschuss schlägt der Vorstandssitzung in vorheriger  
Abstimmung mit dem Kassier eine Einnahmen-/Ausgaben-Planung der  
Abteilung für das nächste Geschäftsjahr des Vereins vor. Er nimmt Kenntnis  
vom durch die Vorstandssitzung beschlossenen Abteilungsbudget und  
verantwortet dessen Einhaltung. Ausgaben und Bestellungen, die das  
Abteilungsbudget belasten, werden vor der Zusage einer Verbindlichkeit /  
Bestellung vom Abteilungsleiter genehmigt. Der Abteilungsleiter berichtet  
entweder regelmäßig über den Status des Abteilungsbudgets in der  
Vorstandssitzung gemäß Tagesordnung, oder unmittelbar an den Vorstand,  
falls sich vorausschauend negative Änderungen bei den geplanten Einnahmen  
oder Ausgaben ergeben werden.

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich gemäß Satzung wie folgt zusammen:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Geschäftsführer.

Als Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Vorstandssitzung sind dem Vorstand zugeordnet:

- Abteilungsleiter Großes Blasorchester
- Abteilungsleiter Jugendblasorchester
- Abteilungsleiter Sinfonieorchester
- Abteilungsleiter Akkordeonorchester
- deren Stellvertreter, falls der Abteilungsleiter verhindert ist
- stellvertretender Geschäftsführer
- Kassier
- stellvertretender Kassier
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder der Vorstandssitzung entscheiden über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und Beschlüsse der Abteilungen, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

## **§8 Der Erste Vorsitzende**

- 8.1 Der Erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt und leitet den Verein. In dieser Aufgabenstellung besitzt er Richtlinienkompetenz und hat bei Stimmengleichheit in der Vorstandssitzung zu entscheiden. Er verantwortet die Vereinsgeschäfte gegenüber der Hauptversammlung.
- 8.2 Er repräsentiert den Verein und nimmt die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit wahr.
- 8.3 Er delegiert Aufgaben an die Vorstandsmitglieder und den Verwaltungsausschuss und koordiniert deren Erledigung im Rahmen der Vorstandssitzungen.
- 8.4 Er richtet Arbeitskreise für besondere Themen ein.

## **§9 Der Zweite Vorsitzende**

- 9.1 Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Pflichten und Rechten.
- 9.2 Er vereinbart mit dem Ersten Vorsitzenden eine Aufgabenteilung mit dem Ziel, dass besonders in der Außenwirkung der Verein immer wenigstens von einem Mitglied des Vorstands vertreten ist.

## **§10 Der Geschäftsführer**

- 10.1 Der Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er ist operativer Leiter aller Konzerte und Veranstaltungen des Vereins.
- 10.2 Der Geschäftsführer vertritt den Ersten und/oder den Zweiten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Pflichten und Rechten.
- 10.3 Er vereinbart mit dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden eine Aufgabenteilung mit dem Ziel, dass besonders in der Außenwirkung der Verein immer wenigstens von einem Mitglied des Vorstands vertreten ist.

## **§11 Die Vorstandssitzung**

- 11.1 Mitglieder der Vorstandssitzung sind in §7 benannt.
- 11.2 Die Vorstandssitzung ist das Beschlussgremium des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung beschließt. Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist erreicht, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandssitzung - darunter mindestens ein Vorstand - anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, der Leiter der Vorstandssitzung entscheidet bei Stimmgleichheit.
- 11.3 Wenn die Tagesordnung es erforderlich macht, können Gäste beratend eingeladen werden.
- 11.4 Die Vorstandssitzung wird von einem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzung wird außerdem einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandssitzung dies beantragen.
- 11.5 Die Vorstandssitzung wird durch eine Tagesordnung, zu der alle Mitglieder der Vorstandssitzung Tagesordnungspunkte einbringen können, vorbereitet. Beschlüsse, Ergebnisse und Berichte der Vorstandssitzung werden mittels Protokoll dokumentiert.
- 11.6 Reguläre Tagesordnungspunkte sind:
  - Vorbereiten und Einberufen der Hauptversammlung
  - Ausführen/Delegieren der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - Koordination der Abteilungsaktivitäten durch Kenntnisnahme und Diskussion von Abteilungsberichten, ggf. Beschlussfassung von Anträgen aus den Abteilungen
  - Kenntnisnahme und Diskussion der Berichte der Dirigenten
  - Koordination der abteilungsübergreifenden Arbeitskreise durch Kenntnisnahme und Diskussion von Arbeitskreisberichten
  - Aufstellen eines Haushaltplans für das Geschäftsjahr des Vereins
  - Controlling der Finanzlage des Vereins, insbesondere Kenntnisnahme der Berichte der Abteilungsbudgets und des Kassiers
  - Erstellen eines Jahresberichts
  - Planung, Vorbereitung, Organisation und Ergebnisdiskussion der Konzerte und Vereinsveranstaltungen, insbesondere Beschlussfassung über die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit

- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Optimierung der Geschäftsordnung, ggf. Kenntnisnahme und Beschluss von Abteilungsgeschäftsordnungen
- Abgleich der Geschäftsordnung mit den Bestimmungen der Satzung
- Einstellung und Kündigung von Dirigenten
- Erarbeiten von Anträgen für die Gremien der Musikschule, Kenntnisnahme der Berichte aus den Gremien
- Beschluss über die Vereinsvertreter beim Blasmusik-Kreisverband Ludwigsburg e.V., beim Deutschen Harmonika-Verband e.V., beim Stadtausschuss für Sport und Kultur e.V. und in den Gremien der Musikschule der Stadt Kornwestheim.

## **§12 Der Verwaltungsausschuss**

12.1 Im Verwaltungsausschuss werden besondere Sach- und Personalangelegenheiten bearbeitet.

12.2 Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind

- alle Mitglieder der Vorstandssitzung
- stellvertretende Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- Vizedirigenten
- Inventarverwalter
- Musikalienverwalter
- Jugend-Koordinator
- drei Beisitzer.

Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. bestätigt.

12.3 Der Verwaltungsausschuss wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Erste Vorsitzende berichtet über die Tagesordnungspunkte der Verwaltungsausschusssitzungen und deren Ergebnisse in der Hauptversammlung.

## **§13 Der Dirigent**

13.1 Der Dirigent wird vom Ersten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorschlag der jeweiligen Abteilungsversammlung und der Vorstandssitzung eingestellt und gekündigt.

13.2 Grundlage für die Einstellung/Kündigung ist ein Anstellungsvertrag.

13.3 Der Dirigent berichtet in der Vorstandssitzung, der Abteilungsversammlung und der Hauptversammlung auf Einladung.

#### 13.4 Der Dirigent ist zuständig für:

- Gestaltung und Durchführung des musikalischen Programms des Orchesters in Proben, Konzerten und Veranstaltungen. Anregungen und Wünsche des Abteilungsausschusses sind in die Programmgestaltung einzuarbeiten.
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem Vizedirigenten, Vereinbarung einer geeigneten Aufgabenteilung zwischen Dirigent und Vizedirigent, ggf. Vorschlag eines Ausbildungsplans für den Vizedirigenten
- Förderung der musikalischen Arbeit zwischen den Orchestern des Vereins durch gemeinsame Konzerte
- regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den anderen Dirigenten des Vereins
- Förderung von Aushilfsregelungen zwischen den Orchestern
- Förderung von jungen Orchestermitgliedern, z.B. durch Weiterentwicklung vom Jugendblasorchester in das Große Blasorchester oder in das Sinfonieorchester
- Förderung/Anwerbung von neuen Orchestermitgliedern
- kostenbewusster Umgang mit finanziellen Mitteln des Vereins bei der musikalischen Programmgestaltung, insbesondere Einholen der Ausgabengenehmigung des Abteilungsleiters vor der Zusage einer Verbindlichkeit/Bestellung.

### **§14 Der Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit**

14.1 Der Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit wird vom Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit geleitet. Dieser und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

14.2 Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist Mitglied der Vorstandssitzung.

14.3 Zur Aufgabenteilung können mehrere stellvertretende Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit benannt werden. Einer der stellvertretenden Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit ist Mitglied des Verwaltungsausschusses. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter stimmen sich einvernehmlich in der Aufgabenverteilung ab.

14.4 Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit und die Stellvertreter tragen innerhalb des Vereins besondere Verantwortung, da sie die Außenwirkung des Vereins operativ gestalten. In diesem Sinne ist eine sehr enge Abstimmung der Aktivitäten des Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand notwendig, insbesondere sind Beiträge in den Medien von einem Vorstand vor der Veröffentlichung freizugeben.

14.5 Ziel der Veröffentlichungen ist, mindestens einmal monatlich in objektiver, positiver Berichterstattung die Aktivitäten des Vereins in den Medien darzustellen und so die Attraktivität und das Image des Vereins ständig zu verbessern.

14.6 Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter sind zuständig für:

- Planung der einzelnen Aktivitäten für die Öffentlichkeitsarbeit für jede Veranstaltung des Vereins, rechtzeitiger Bericht und Diskussion der Planung in der Vorstandssitzung
- Erstellen von Unterlagen/Bildmaterial als Werbung für jede Veranstaltung des Vereins zur Weitergabe an die Medien, ggf. Schreiben von Artikeln über die Veranstaltungen
- Pflege von persönlichen Kontakten zu den Medien
- Bekanntgabe der Veranstaltungstermine in den Medien (Tageszeitung, Vereinsanzeiger, etc.)
- Erstellen und Beauftragen der Plakate und Programme
- Organisation des Aushangs der Plakate, Fahnen und sonstiger Werbemittel, insbesondere deren termingerechte Beantragung bei der Stadtverwaltung
- Archivierung der Presseberichte der Medien
- Erstellen von Vorschlägen für Beiträge für die Internet-Präsentation des Vereins.

## **§15 Geschäftsbereich Finanzen**

15.1 Der Geschäftsbereich Finanzen wird vom Kassier geleitet. Der Kassier und dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

15.2 Der Kassier und dessen Stellvertreter sind beide Mitglieder der Vorstandssitzung. Der Kassier berichtet in der Hauptversammlung.

15.3 Der Kassier und dessen Stellvertreter tragen innerhalb des Vereins besondere Verantwortung, da sie Kenntnis über die jeweils aktuelle finanzielle Lage des Vereins haben und durch vorausschauende Analyse rechtzeitige Maßnahmen für ein positives Einnahmen-/Ausgaben-Verhalten vorschlagen/einleiten können. In diesem Sinne ist eine sehr enge Abstimmung der Aktivitäten des Kassiers und dessen Stellvertreters mit dem Vorstand notwendig. Besonders bei Spendeneingängen ist der Vorstand unmittelbar zu informieren.

15.4 Der Kassier und dessen Stellvertreter stimmen sich einvernehmlich in der Aufgabenverteilung ab.

15.5 Der Kassier und dessen Stellvertreter sind zuständig für:

- Planung der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr als Vorschlag für das Vereinsbudget. Dazu werden die einzelnen Einnahmen- / Ausgaben-Planungen der Abteilungen durch die Abteilungsleiter eingebracht.
- Vorbereitung der Beschlussfassung für das Vereinsbudgets in der Vorstandssitzung
- Bereitstellen von Unterlagen über die Abteilungsbudgets zu Händen der Abteilungsleiter
- Buchführung/Controlling der Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Führung der Vereinskasse
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- Der Kassier berichtet entweder regelmäßig über den Status des Vereinsbudgets in der Vorstandssitzung gemäß Tagesordnung, oder unmittelbar an den Vorstand, falls sich vorausschauend negative Änderungen bei den geplanten Einnahmen oder Ausgaben ergeben werden.
- Vorbereitung und Abwicklung der jährlichen Steuererklärung, ggf. zusammen mit einem Steuerberater
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Abstimmung des Kassenprüfungstermins mit den Kassenprüfern
- Bericht des Jahresabschlusses in der Hauptversammlung nach Beschlussfassung in der Vorstandssitzung.

15.6 Die Abwicklung einer Ausgabe erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung durch den Abteilungsleiter im Rahmen des Abteilungsbudgets oder durch einen der Vorsitzenden im Rahmen des Vereinsbudgets.

Zusagen von Verbindlichkeiten/Bestellungen, die zu Ausgaben außerhalb des Abteilungs-/Vereinsbudgets führen, bedürfen generell eines Beschlusses der Vorstandssitzung vor Zusage der Verbindlichkeit/Bestellung.

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 06. März 2015 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 07. März 2003.

Michael Meyle  
- Erster Vorsitzender -

Holger Jung  
- Zweiter Vorsitzender -

Dr. Helmut Mack  
- Geschäftsführer -